

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundesregierung hat am 14. November 2016 den nationalen Klimaschutzplan 2050 beschlossen.

Um ein möglichst treibhausgasneutrales Deutschland zu erlangen, ist das vorrangige Ziel des Klimaschutzplanes die Reduzierung der Treibhausgase bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990. Als Zwischenschritt ist bis 2030 eine Senkung der Emissionen um 55 Prozent anvisiert.

Das Ziel soll dabei durch den Beitrag in den fünf Sektoren – Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude – erreicht werden. Der Klimaschutzplan 2050 enthält für die einzelnen Wirtschaftszweige eine konkrete Orientierung für strategische Entscheidungen für den gesetzten Zeitraum.

Für Deutschland bedeutet dies, dass die fossilen Energieträger in allen vorgenannten Sektoren durch erneuerbare ersetzt werden sollen. Hierzu müssen innovative und effiziente Technologien entwickelt, optimiert und angewendet werden, um den strukturellen Wandel vollziehen zu können. Weiter soll der Klimaschutzplan 2050 mit Maßnahmenprogrammen konkretisiert werden, die auch auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen hin bewertet werden.

Im aktuell vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzbericht 2016 wird bestätigt, dass das politische Ziel der Reduzierung der CO₂-Emissionen um 40 % bis 2020 (gegenüber 1990) nicht erreicht werden wird. Der im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ geplante Zielwert von 62 bis 78 Mio. Tonnen Treibhausgasminderung wird voraussichtlich lediglich 50 Mio. Tonnen deutlich verfehlt. Dies ist insbesondere auf den Sektor Verkehr zurückzuführen.

Um den angestrebten Beitrag der Bundesrepublik im Rahmen des Weltklimaabkommens zu dem Ziel, die globale Erwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, zu erreichen, sind somit größere Anstrengungen notwendig.

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über aktuelle umweltpolitische Themen informieren. Auch möchten wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit ausdrücken und wünschen Ihnen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr



Anton Backes
Geschäftsführer

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

HBCD-haltige Abfälle – bis Ende 2017 vorübergehend als nicht gefährlich eingestuft

Wie wir bereits in unserem Newsletter 3 berichtet haben, sind HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (Bau-EPS) neuerdings als gefährliche Abfälle eingestuft worden.

HBCD (Flammschutzmittel) fällt in den Anwendungsbereich der sogenannten POP-Verordnung. Die Verordnung EG Nr. 850/2004 regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants - POP).

Die POP-Verordnung gibt vor, dass POP-haltige Abfälle so beseitigt werden, „dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden“.

Da es zu erheblichen Entsorgungseingpässen für die HBCD-haltigen Abfälle, insbesondere von Polystyrol-Dämmstoffen, gekommen ist, hat der Bundesrat nun zum 16. Dezember 2016 vorübergehend eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) beschlossen. Demnach werden Abfälle, die HBCD enthalten, bis Ende 2017 als nicht mehr gefährlich betrachtet. Diese Änderung soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (Januar 2017) in Kraft treten. Ab 01. Januar 2018 wird der Abfall dann wieder als gefährlich eingestuft. Damit kann eine Entsorgung der Dämmstoffe zwischenzeitlich wie bisher ohne zusätzliche Anforderungen über die althergebrachten Entsorgungswege erfolgen.

Neue Verordnungen für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) und Abfallbeauftragte (AbfBeauftrV)

Die 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02. Dezember 2016 beinhaltet die Neufassungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und Abfallbeauftragtenverordnung und wurde am 07.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Beide Verordnungen werden am 1. Juni 2017 in Kraft treten.

Kernpunkte der Entsorgungsfachbetriebeverordnung:

- vor der eigentlichen Zertifizierungs-Prüfung hat sich ein neu zu zertifizierender Betrieb einer Vorprüfung zu unterziehen,
- in den zertifizierten Unternehmen werden unangekündigte Vor-Ort-Termine durchgeführt, für deren Durchführung allerdings noch entsprechende Vorgaben getroffen werden müssen,
- es wird ein bundesweites EntsorgungsfachbetriebeRegister eingeführt (erst zum 01. Juni 2018 wirksam),
- an die registerführende Stelle ist jährlich neben dem Entsorgungsfachbetriebszertifikat auch der Überwachungsbericht zu senden.
- an Sachverständige, die Erstbehandlungsanlagen in Verbindung mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zertifizieren wollen, wird eine erhöhte Qualifikationsanforderung gestellt,
- es wird ein „witness audit“ eingeführt, wobei die Sachverständigen alle drei Jahre durch eine dritte Person (z. B. Sachverständige/r) der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft begleitet werden muss (gilt nicht für Umweltgutachter),
- Alle fünf Jahre hat ein Wechsel der Sachverständigen zu erfolgen.

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH
Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach

Tel.: 06897 - 568 323
Fax: 06897 - 506 232
Mail: info@proterra-umwelt.de
I-net: www.proterra-umwelt.de



Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Neue Verordnungen für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) und Abfallbeauftragte (AbfBeauftrV) (Teil II)

Kernpunkte der Entsorgungsfachbetriebeverordnung:

- Ab dem 01. Juni 2017 ändern sich für alle Entsorgungsfachbetriebe die Efb-Zertifikate gemäß den Anforderungen des vorgegebenen Vordrucks nach Anlage 3 EfbV. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Zertifikate behalten allerdings ihre Gültigkeit und werden somit erst im Rahmen der darauffolgenden Verlängerung angepasst.
- Teilzertifizierungen (Zertifizierung eines Teils des Betriebs z. B. in Bezug auf bestimmte Abfallarten, bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Standorte) sind künftig nur noch eingeschränkt möglich. So müssen bei der Zertifizierung einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit alle Standorte eingeschlossen werden, an denen diese Tätigkeit durchgeführt wird. Wird die Zertifizierung auf einen bestimmten Standort beschränkt, so müssen alle Tätigkeiten in die Zertifizierung einbezogen werden, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden.

Für manche Betriebe bedeuten diese Anforderungen eine verpflichtende Erweiterung des Zertifizierungsbereiches, da eine Einschränkung der Zertifizierung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten an einem Standort nicht mehr möglich ist.

Kernpunkte der Abfallbeauftragtenverordnung

- Zur Bestellung von Abfallbeauftragten werden neben Anlagenbetreibern auch Unternehmen verpflichtet, die bestimmte Altprodukte zurücknehmen. Dabei handelt es sich z. B. um Unternehmen, die jährlich mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen oder 100 Tonnen gewerbliche Verkaufsverpackungen zurücknehmen oder auch freiwillig mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle zurücknehmen.
- Ebenso haben Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten einen Abfallbeauftragten zu bestellen, die aufgrund einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern seit Juli 2016 zur Altgeräte-Rücknahme verpflichtet sind.
- Aufgrund der neuen Mengenschwellen (100 Tonnen gefährliche Abfälle und 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr) kann die Bestellpflicht für Betreiber von BImSchG-Anlagen ggf. sogar entfallen. Dies ist jedoch auch abhängig von den Auflagen im Genehmigungsbescheid und sollte mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.
- Die Qualifikation als Abfallbeauftragter wird durch die Teilnahme an behördlich anerkannten Fachkundeseminaren (spätestens zum 1. Juni 2019) erlangt.
- Der Besuch von Fortbildungslehrgängen hat alle zwei Jahre zu erfolgen.

Lediglich die alle zwei Jahre stattfindenden Fortbildungslehrgänge sind verpflichtend.

Die Möglichkeit der externen Beauftragung bleibt weiterhin bestehen. Bei Bedarf verfügt proTerra über mehrere ausgebildete Abfallbeauftragte, die extern bestellt werden können, wenn die Fachkunde nicht im eigenen Unternehmen vorliegt. Sprechen Sie uns bitte an.

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH
Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach

Tel.: 06897 - 568 323
Fax: 06897 - 506 232
Mail: info@proterra-umwelt.de
I-net: www.proterra-umwelt.de

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Verordnungsänderungen im Arbeitsschutz

Am 18.11.2016 wurden die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35 EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ sowie die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27 EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ veröffentlicht. Die Verordnungen sind am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

- Inhalt der „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35 EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“:
 - ✓ Im Wesentlichen wird die neue „EMFV - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder“ publiziert.
- Inhalt der „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27 EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“:
 - ✓ Die Gefahrstoffverordnung wird an die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorgaben der CLP-Verordnung angepasst.
 - ✓ Die Betriebssicherheitsverordnung wird umfangreich geändert, wobei es sich hierbei vorrangig um Korrekturen handelt, die sich bei der Anwendung der Verordnung in der Praxis herausgebildet haben.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Fristablauf zur Einhaltung der Rauchwarnmelderpflicht im Saarland

In der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO) für das Saarland heißt es in § 46 Absatz 4:

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Durch die Novellierung der LBO in der Fassung von 2015 wurde durch Ergänzung von § 46 Absatz 4 Satz 3 die Verpflichtung zur Anbringung und zum Betrieb von Rauchwarnmeldern, welche für Wohnungen in Neu- und Umbauten ohnehin seit dem 1. Juni 2004 bestand, nun auch auf bestehende Wohnungen verbindlich ausgeweitet. Somit sind alle Wohnungseigentümer im Saarland aufgefordert bis zum Stichtag 31. Dezember 2016 Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Neuregelung räumt dem jeweiligen Eigentümer darüber hinaus die Möglichkeit ein, die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft selbst zu übernehmen oder auf den unmittelbaren Besitzer der Wohnung (in der Regel der/die Mieter/in) zu übertragen.

Die DIN 14676:2012-09 bildet hierzu die Anwendungsnorm für eine ordnungsgemäße wie auch fachgerechte Installation und Wartung von Rauchwarnmeldern im privat genutzten Wohnungsbereich ab und schreibt unter anderem eine Inspektion, Wartung und Funktionsprüfung der Warnsignale von Rauchwarnmeldern nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal im Abstand von 12 Monaten (+/- 3 Monate) vor.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Einhaltung der sogenannten Rauchwarnmelderpflicht im Brandfall ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen kann, wenn durch Feuer und/oder Rauch Personen zu Schaden kommen.

In Baden-Württemberg war die Frist für die Nachrüstung von Rauchmeldern bereits zum 31.12.2014 ausgelaufen.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind. Gefördert werden:

- Einzelmaßnahmen, wie z. B.
 - ✓ Einsatz hocheffizienter Elektromotoren und -antriebe,
 - ✓ Einsatz hocheffizienter Pumpen und Ventilatoren,
 - ✓ Einsatz hocheffizienter Kälteanlagen,
 - ✓ Einbau von Energieschirmen in Gewächshäusern,
 - ✓ Einsatz von Vorkühlern in Milchkühlanlagen,
 - ✓ Umrüstung von Beleuchtungssystemen auf LED-Technik,
 - ✓ etc.
- Systemische Optimierung:
 - ✓ Im Rahmen eines Energieeinsparkonzepts, das von einem Sachverständigen gemäß Absatz 6.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau erstellt wurde, erfolgt die Energieeffizienzoptimierung des Gesamtsystems.
 - ✓ Die systemische Optimierung umfasst dabei alle Anlagen bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, den Energieverbrauch eines Systems zu verringern.
 - ✓ Die Maßnahmen im Rahmen einer systemischen Optimierung sind nur förderfähig, wenn mit dem Einsatz der energiesparenden Technologien eine Energieeinsparung von mindestens 25 % gegenüber dem Ist-Zustand des vorhandenen, in die Optimierung einbezogenen Teil- oder Gesamtsystems erzielt und nachgewiesen wird.
- Niedrigenergie-Gebäude zur pflanzlichen Erzeugung (Neubau):
 - ✓ Bei Neubauinvestitionen in Niedrigenergie-Gebäude (beispielsweise Gewächshäuser, Kulturräume, Kühllager, Trocknungsanlagen etc.), die der Produktion pflanzlicher Primärenergieerzeugnisse (einschließlich Pilzen) beim Erzeuger dienen, ist die erreichbare Energieeinsparung im Vergleich zum heutigen Stand (Referenz) durch ein Gutachten einer nach Absatz 6.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sachverständigen Person nachzuweisen.
 - ✓ Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn eine Energieeinsparung von mindestens 40 % gegenüber der Referenz erzielt wird.



Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Teil II)

- Energieberatung:
 - ✓ Die Beratung zur Erschließung von Energieeinsparpotentialen in landwirtschaftlichen Unternehmen durch konkrete Vorschläge einer sachverständigen Person für wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die Beratung während der Umsetzung der Maßnahmen ist gemäß der BMEL-Richtlinie förderfähig.
 - ✓ Ergebnis der Beratung ist ein betriebliches Energieeinsparkonzept, das dann wiederum in eine Modernisierung durch Einzelmaßnahmen, in eine Modernisierung durch eine systemische Optimierung oder in eine Neubaumaßnahme mündet.
 - ✓ Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die sich auf Gebäude beziehen, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind (z. B. Wohnhaus, Hofladen, Gastronomie etc.) und gutachterliche Stellungnahmen, deren Inhalte keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben.
- Wissenstransfer und Informationsvermittlung durch Energieeffizientische:
 - ✓ Förderfähig nach der BMEL-Richtlinie sind die Einrichtung und Durchführung von Energieeffizientischen durch geeignete Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Bereich Landwirtschaft.
 - ✓ Die Energieeffizientische dienen dem Wissenstransfer durch sachverständige Personen und andere Referenten zum Thema Energieeffizienz an die beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen, dem sachverständig moderierten Austausch von Erfahrungen zwischen den Unternehmen und dem Besuch besonders energieeffizienter landwirtschaftlicher Betrieb oder Modellvorhaben.

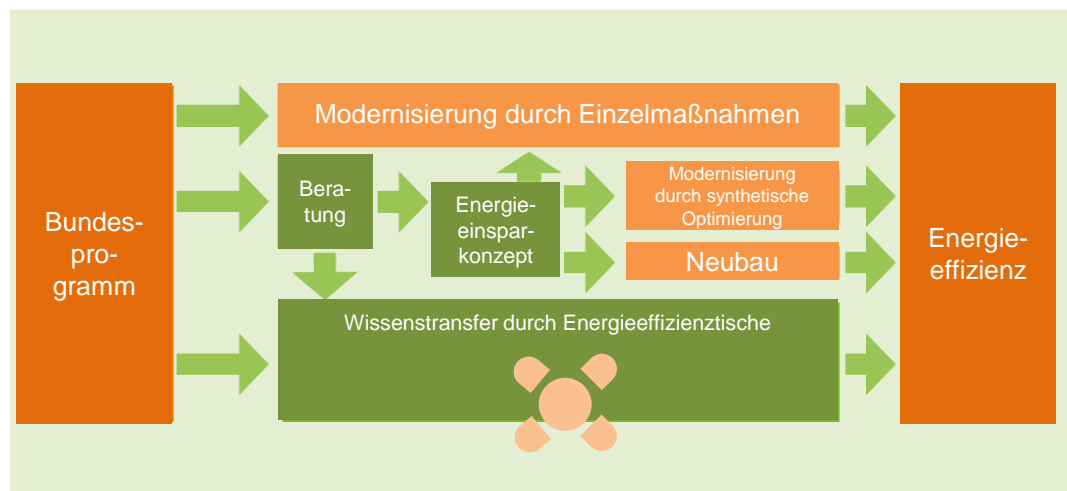


Abbildung 1: Förderkonzept des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Quelle: BMEL).



Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Teil III)

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter verfügt derzeit über drei von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassene Sachverständige.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die dafür eine Geschäftsstelle angesiedelt hat. Das Programm ist am 01. Januar 2016 gestartet. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf den Seiten der BLE zugänglich:

http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html

KWKG-Änderungen ab 2017

Zum 01.01.2017 treten Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) in Kraft. Wesentliche Änderungen sind im Folgenden aufgeführt:

- KWK-Anlagen müssen ihre Stromerzeugung nicht mehr vollständig reduzieren können, um an den Ausschreibungen teilnehmen zu können. Der KWK-Einsatz wäre sonst in vielen Industrieprozessen nicht mehr möglich gewesen.
- Zu den Ausschreibungen wird eine gesonderte Verordnung in 2017 folgen.
- Wenn eine Stromsteuerermäßigung in Anspruch genommen wird, soll die Summe vom Zuschlagswert abgezogen werden.
- Ist eine Anlage nicht vorschriftsmäßig im Anlagenregister gemeldet, so sinkt der Zuschlag um 20 Prozent.
- Die Begrenzung der KWK-Umlage kann erst nach beihilferechtlicher Genehmigung erfolgen.
- Die Begrenzung der KWK-Umlage entfällt für ältere Eigenerzeugungsanlagen.
- Die KWK-Umlage für 2017 wird auf 0,438 Cent/kWh festgesetzt.

Über die Änderungen im EEG 2017 haben wir bereits in unserem Newsletter Nr. 3 berichtet.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften 2017

Am 01. Januar 2017 treten die internationalen gefahrgutrechtlichen Vorschriften ADR (Straße), RID (Schiene) und ADN (Binnenwasserstraße) in Kraft. Während einer 6-monatigen Übergangsfrist dürfen die Gefahrguttransporte noch nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt werden.

Das nationale Recht dieser Vorschriften findet sich insbesondere in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) wieder. Die aus ADR/RID/ADN 2017 resultierenden Änderungen sollen mit der neunten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen erfolgen. Deren Bekanntmachung verzögert sich noch und die Verordnung soll voraussichtlich im ersten Quartal 2017 in Kraft treten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sieht von einer Ahndung von Verstößen ab, bis die neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften in Kraft tritt. Diese Vereinbarung ist mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder abgestimmt.

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLTV) hat dazu einen 32-seitigen Leitfaden veröffentlicht, in dem die wichtigsten Änderungen dargestellt werden. Der Leitfaden findet sich im Internet unter www.dslv.org.

proTerra verfügt über 4 ausgebildete Gefahrgutbeauftragte, die Sie zu den speziellen Fragestellungen der aktuellen Änderungen gerne unterstützen.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Bundesrat stimmt Umsetzung der Seveso III Richtlinie zu

Der Bundesrat hat dem Gesetzespaket zur Umsetzung der Seveso-III Richtlinie zugestimmt. Die damit einhergehenden Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) können frühestens Anfang 2017 in Kraft treten.

Das Verordnungspaket zur Störfallverordnung – 12. BImSchV – wurde vom Bundesrat mit diversen Änderungen beschlossen. Sollte die Bundesregierung diese nicht annehmen, wird das Vermittlungsverfahren die Umsetzung weiterhin verzögern.

Änderungen des Gesetzespaketes:

- Regelungen bei Genehmigungsverfahren für Störfallbetriebe hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Vorgaben zum Gerichtszugang,
- Anzeige- und Genehmigungsverfahren auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen,
- Stoffliste wird an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) angepasst,
- Neue Verwaltungsvorschrift (TA Abstand) regelt bundeseinheitliche Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten.

Der Bundesrat hat zum Verordnungspaket der 12. und 9. BImSchV unter insgesamt 44 Maßgaben zur Änderung zugestimmt. Vorgesehen ist unter anderem die Ausweitung der Übergangsvorschriften von drei auf sechs Monate.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Technische Regeln

| Chemikalien und Gefahrstoffe / Betriebssicherheit (TRBS, TRGS, TRBA, TRAS,...) | | |
|--|--|--------------------|
| TRGS 402 geändert und ergänzt | Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | Stand: 21.10.16 |
| TRGS 407 geändert und ergänzt | Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung | Stand: 26.10.16 |
| TRGS 420 geändert und ergänzt | Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition | Stand: 21.10.16 |
| TRGS 504 berichtigt | Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub | Stand: 07.10.16 |
| TRGS 746 / TRBS 3146 neu | Ortsfeste Druckanlagen für Gase | Vom: 26.10.16 |
| TRGS 900 geändert und ergänzt | Arbeitsplatzgrenzwerte | Stand: 04.11.16 |
| TRGS 910 berichtigt | Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen | Stand: 07.10.16 |
| TRBA 100 geändert | Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien | Stand: 17.10.16 |
| TRBA 250 geändert | Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | Stand: 17.10.16 |
| TRBA 460 geändert | Einstufung von Pilzen in Risikogruppen | Vom 17.10.16 |

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Baurecht

Energiewirtschaft

Gefahrgutrecht

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH
Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach

Tel.: 06897 - 568 323
Fax: 06897 - 506 232
Mail: info@proterra-umwelt.de
I-net: www.proterra-umwelt.de

Umwelttag 2017

Wie schon in unserem Sondernewsletter 1/2016 angekündigt, bieten wir zusammen mit der TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die verantwortlich für die Einführung oder Aufrechterhaltung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001:2015 sind, mit dem „Umwelttag 2017“ eine Informationsveranstaltung zur Revision der DIN EN ISO 14001: 2015 – Umweltmanagementsysteme.

Diese Veranstaltung ist kostenfrei!

Termine und Örtlichkeiten:

- 03. Februar 2017 - TÜV InnovationsZentrum (TIZ), Am TÜV 1, 66280 Sulzbach
- 08. Februar 2017 - Sporthotel Kenzingen, Breitenfeldstr. 51, 79314 Kenzingen

Themenübersicht:

- ✓ High Level Structure (DIN EN ISO 14001:2015 und DIN EN ISO 9001:2015)
- ✓ Termine und Fristen zur Umstellung bestehender Umweltmanagementsysteme bzw. integrierter QUM-Systeme
- ✓ Vorgehen im Zertifizierungsverfahren
- ✓ Übersicht über die wesentlichen Anforderungen der neuen DIN EN ISO 14001:2015
- ✓ Umsetzung der neuen Anforderungen der DIN EN ISO 14001:2015 in die Praxis
- ✓ Aufbau und Pflege eines Katasters mit den bindenden Verpflichtungen des Unternehmens im Sinne der DIN EN ISO 14001:2015

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Verantwortliche im Bereich Umwelt, an Unternehmen die bereits ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben bzw. ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 einführen möchten, an Fach- und Führungskräfte, betriebliche Verantwortungsträger, wie z. B. Umwelt- und Energiebeauftragte.

Anmeldung | Anfragen

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH Umweltgutachter
Am TÜV 1
66280 Sulzbach
Tel.: 0 68 97 / 5 68 - 3 23
Fax: 0 68 97 / 5 06 - 2 32
E-Mail: info@proterra-umwelt.de